

Lesefassung der Verbandssatzung

des Zweckverbandes „Kindergarten Steinburg/Stubben“

**beschlossen durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kindergarten Steinburg/Stubben“ am 10.10.2006, in Kraft getreten am 28.12.2006 und genehmigt durch den Landrat des Kreises Stormarn am 11.12.2006
einschl.:**

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Kindergarten Steinburg/Stubben“, beschlossen durch die Verbandsversammlung am 21.07.2014 und zur Änderung in § 9 Abs. 4 in Kraft getreten am 01.01.2014 und zur Änderung in § 21 Abs. 1 und 2 in Kraft getreten am 20.11.2014

2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes "Kindergarten Steinburg/Stubben", beschlossen durch die Verbandsversammlung am 10.04.2017 zur Änderung in § 9 Abs. 4, in Kraft getreten am 07.05.2017

3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes "Kindergarten Steinburg/Stubben", beschlossen durch die Verbandsversammlung am 24.02.2021 zur Änderung in § 9 Abs. 4, in Kraft getreten am 24.06.2021

Stand der Lesefassung: Juni 2021

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 381) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 10.10.2006 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Stormarn (Kommunalaufsichtsbehörde) folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes „Kindergarten Steinburg/Stubben“ erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Gemeinden Steinburg, Kreis Stormarn, und Stubben, Kreis Herzogtum Lauenburg, bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Kindergarten Steinburg/Stubben“. Er hat seinen Sitz in Steinburg.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Zweckverband Kindergarten Steinburg/Stubben“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

Dem Zweckverband obliegt neben der Eigentümerschaft an zwei Kindergartengebäuden auch deren Bewirtschaftung.

§ 4

Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall.
- (2) Die Gemeinde Steinburg entsendet vier weitere Mitglieder, die Gemeinde Stubben zwei weitere Mitglieder.
- (3) Für alle weiteren Vertreterinnen und alle weiteren Vertreter werden pro Verbandsgemeinde eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.
- (4) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Für sie oder ihn und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 5 a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen der Verbandsversammlung oder der Ausschüsse als Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7

Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

- (1) Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 10 GkZ in Verbindung mit § 28 GO der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Ausgenommen von der Übertragung sind
1. die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde und als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers und ihres/seines Stellvertretenden,
 2. die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern der Verbandsversammlung.
- (2) Die Geschäftsordnung trifft Bestimmungen über die ausreichende und rechtzeitige Unterrichtung der Verbandsversammlung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher.

§ 8

Ständige Ausschüsse

Folgender ständiger Ausschuss nach § 5 Abs. 6 GkZ, § 45 Abs. 1 GO wird gebildet:

Finanzausschuss

Zusammensetzung:

3 Mitglieder der Verbandsversammlung

Aufgabengebiet:

- Aufstellen des Haushaltsplanes
- Prüfung der Jahresrechnung

§ 9

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € nach der Entschädigungsverordnung.
- (4) Die ehrenamtliche Verbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/6, gerundet auf volle Euro, des Höchstbetrages der EntschVO.

§ 10

Verbandsverwaltung

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Bad Oldesloe-Land wahrgenommen.

§ 11

Datenverarbeitung

- (1) Das Amt Bad Oldesloe-Land erhebt, speichert und verarbeitet Daten nur, soweit dies für die Erfüllung der Arbeiten des Zweckverbandes erforderlich ist. Es gelten hierfür die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit vorhanden andere spezialgesetzliche Bestimmungen sowie die Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Das Amt Bad Oldesloe-Land ist berechtigt, die erforderlichen personenbezogenen Daten der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der Ausschussmitglieder zur Zahlbarmachung von Entschädigungen nach § 9 dieser Satzung gemäß § 13,26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungsdatei zu speichern.
- (3) Des Weiteren können Namen, Funktionen und Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit von Mitgliedern der Verbandsversammlung sowie von Ausschussmitgliedern zum Zwecke der Ehrung für langjährige Zugehörigkeit zu einem Organ oder Ausschuss gemäß § 13,26 LDSG in einer Datei erhoben und gespeichert werden.
- (4) Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten der Kinder, Eltern oder sonstiger Kontaktpersonen bezüglich des Kindergartenbesuchs werden in einer Benutzungs- und Gebührensatzung geregelt.

§ 12

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 13

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (2) Die Umlage wird entsprechend der Kinderzahl im Durchschnitt der letzten drei Jahre erhoben. Stichtag ist jeweils der 20. Januar des betreffenden Jahres.

§ 14

Wertgrenze bei Erwerb von und Verfügung über Zweckverbandsvermögen

Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Zweckverbandsvermögen zu verfügen.

- a) Bei dem Tausch oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 1.000,00 €;
- b) bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 2.500,00 €;
- c) bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 250,00 €.

§ 15

Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 €, halten.

§ 16

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 €; nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 17

Änderung der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, des § 3 und des § 13 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 18

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 17 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 19

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 2 Jahren zum 31.07. des Jahres kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

§ 20

Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 21

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen des Zweckverbandes werden in folgender Zeitung bekannt gemacht:
Markt, Ausgabe Bad Oldesloe
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 22

Inkrafttreten

- S. Satzung und Änderungssatzung gem. S. 1 -.

(Siegel)

Kindergartenzweckverband
Steinburg/Stubben

Die Verbandsvorsteherin